

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Wacker Neuson SE mit Sitz in München
(Handelsregister beim Amtsgericht München, HRB 177839)

- der "**Organträger**" -

und der

Kramer-Werke GmbH mit Sitz in Pfullendorf
(Handelsregister beim Amtsgericht Ulm, HRB 726727)

- die "**Organgesellschaft**" -

- Organträger und Organgesellschaft einzeln auch eine "**Partei**"
und gemeinsam auch die "**Parteien**" -

Vorbemerkung

- (A) Das Stammkapital der Organgesellschaft ist eingeteilt in sieben Geschäftsanteile mit den Nummern
- 2, 3, 4 und 5 im Nennbetrag von insgesamt EUR 9.710.000,00, entspricht 89,82 % (die "**GA Nr. 2-5**"),
 - 6 im Nennbetrag von EUR 550.000,00, entspricht 5,09 % (der "**GA Nr. 6**"), und
 - 8 und 9 im Nennbetrag von insgesamt EUR 550.000,00, entspricht 5,09 % (die "**GA Nr. 8+9**").
- (B) Der Organträger hält den GA Nr. 6 der Organgesellschaft. Er ist Alleingesellschafter der und hält sämtliche Stimmrechte an der Wacker Neuson Beteiligungs GmbH mit Sitz in Hörsching (Österreich), eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 197891t ("**WNB**").
- (C) WNB hält die GA Nr. 2-5 der Organgesellschaft.
- (D) Die John Deere Walldorf GmbH & Co. KG mit Sitz in Walldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 707944 ("**JD**"), hält die GA Nr. 8+9 der Organgesellschaft.
- (E) Der Organträger ist daher in einem solchen Maß an der Organgesellschaft beteiligt, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Organgesellschaft zu- steht (finanzielle Eingliederung).
- (F) Der Organträger und die Organgesellschaft beabsichtigen eine Organschaft im Sinne der §§ 14 ff., 17 Körperschaftsteuergesetz (*KStG*) sowie des § 2 Abs. 2 S. 2 Gewerbesteuergesetz (*GewStG*) zu begründen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgenden Gewinnabführungsvertrag (der "**Vertrag**"):

1. Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an den Organträger abzuführen; die Gewinnabführung entsprechend § 301 AktG ist gegenüber den anderen Regelungen dieser Ziffer 1 vorrangig.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit rechtlich zulässig.
- (3) Beträge aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) und von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen (gleichgültig ob diese Kapitalrücklagen vor oder während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden) dürfen nicht abgeführt werden.

2. Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3. Entstehen und Fälligkeit

Der Anspruch auf Gewinnabführung (Ziffer 1.) oder auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags (Ziffer 2.) entsteht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird jeweils zu diesem Zeitpunkt fällig.

4. Ausgleichszahlung

- (1) Der Organträger verpflichtet sich, dem außenstehenden Gesellschafter der Organgesellschaft, mithin der John Deere Walldorf GmbH & Co. KG oder einem Rechtsnachfolger qua Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (der "**Außenstehende Gesellschafter**"), für die Dauer des Vertrages als angemessenen Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung setzt sich aus dem festen Ausgleichsbetrag gemäß Abs. 2 und der variablen Ausgleichszahlung gemäß Abs. 3 wie folgt zusammen (die "**Ausgleichszahlung**"):
- (2) Der feste Ausgleichsbetrag beträgt brutto gerundet EUR 0,0594 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft, abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Organgesellschaft geltenden Steuersätzen (der "**Feste Ausgleichsbetrag**"). Nach den für das Geschäftsjahr 2020 geltenden Steuersätzen ergibt sich für das Geschäftsjahr 2020 somit ein Fester Ausgleichsbetrag von netto EUR 0,05 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft.
- (3) Die variable Ausgleichszahlung (die "**Variable Ausgleichszahlung**") ermittelt sich wie folgt:

Von dem aufgrund dieses Vertrages abzuführenden ganzen Gewinn der Organgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr (nach Abzug der Ausschüttungssperren gemäß § 253 Abs. 6 S. 2 HGB und § 268 Abs. 8 S. 3 HGB, unabhängig von deren Behandlung gemäß § 301 AktG, der "**Fiktive Gewinn**") ist zunächst der Anteil am Fiktiven Gewinn abzuziehen, der sich als Saldo (netto) der Erträge und diesen zuordenbaren Aufwendungen ergibt, welche die Organgesellschaft aus und im Zusammenhang mit ihren Immobilien

und Immobiliengesellschaften, derzeit (i) dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück (belegen in Wacker Neuson Str. 1, 88630 Pfullendorf, eingetragen im Grundbuch von Pfullendorf) und (ii) der Wacker Neuson Immobilien GmbH mit Sitz in Überlingen, der Wacker Neuson Grundbesitz GmbH & Co. KG mit Sitz in Pfullendorf und der Wacker Neuson Grundbesitz Verwaltungs GmbH mit Sitz in Pfullendorf, erwirtschaftet (der "**Immobilien-Überschussanteil**").

Für die Berechnung der Variablen Ausgleichszahlung wird der nach Abzug des Immobilien-Überschussanteils verbleibende Fiktive Gewinn wie folgt aufgeteilt:

Die Netto-Umsätze (nach Abzug von Erlösschmälerungen), die die Organgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr mit neuen landwirtschaftlichen Kompaktmaschinen (inkl. Anbaugeräte, ohne Ersatzteilumsätze), insbesondere Radladern, Teleskopradladern und Teleskopladern, unter der Marke Kramer beim Verkauf (i) an Vertragshändler oder Generalimporteure der Deere & Company, Moline, Illinois, U.S.A. und ihrer verbundenen Unternehmen (der "**John Deere Konzern**") und (ii) an verbundene Unternehmen, die ihrerseits an Gesellschaften des John Deere Konzern verkaufen, erzielt hat (die "**JD-Umsätze**"), werden in Relation gesetzt zu den Umsätzen, die die Organgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr insgesamt mit neuen Kompaktmaschinen (inkl. Anbaugeräten, ohne Ersatzteilumsätze und nach Abzug von Erlösschmälerungen) erzielt hat (der "**JD-Umsatzanteil**").

Der nach Abzug des Immobilien-Überschussanteils verbleibende Fiktive Gewinn multipliziert mit dem JD-Umsatzanteil und sodann multipliziert mit der Beteiligungsquote von JD am Stammkapital der Organgesellschaft und nach pauschalem (fiktiven) Abzug der Steuerquote, welche sich bei der Organgesellschaft ohne Bestand einer Organgesellschaft ergäbe, ergibt den Überschussanteil des Außenstehenden Gesellschafters (der "**JD-Überschussanteil**").

Die Variable Ausgleichszahlung entspricht dem JD-Überschussanteil abzüglich des Festen Ausgleichsbetrags, mindestens EUR 0,00.

- (4) Die Ausgleichszahlung darf insgesamt den dem Anteil des Außenstehenden Gesellschafters am gezeichneten Kapital der Organgesellschaft entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können (§ 14 Abs. 2 S. 2 KStG).
- (5) Die Ausgleichszahlung umfasst die nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln einzubehaltende Kapitalertragsteuer und den nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln einzubehaltenden Solidaritätszuschlag. Die Ausgleichszahlung ist jeweils am zehnten Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Die Ausgleichszahlung entsteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird (Ziffer 5.), und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft.
- (6) Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages ein weniger als zwölf (12) Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig.
- (7) Falls das Stammkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Anteile an alle Gesellschafter pro-ratarisch erhöht wird, vermindert sich der Feste Ausgleichsbetrag (bei Abschluss dieses Vertrages brutto gerundet EUR 0,0594 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft) in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Festen Ausgleichsbetrags unverändert bleibt.

- (8) Falls das Stammkapital der Organgesellschaft durch Bareinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts an den Außenstehenden Gesellschafter erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4. auch für die von dem Außenstehenden Gesellschafter bezogenen neuen Anteile aus der Kapitalerhöhung entsprechend.

5. Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Generalversammlung der WNB geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt dann rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er im Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre (sechzig (60) Monate) nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Sofern diese fünf (5) vollen Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, kann der Vertrag frühestens zum Ablauf dieses Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt; wichtige Gründe sind insbesondere die Folgenden:
- (a) der Organträger verfügt nicht mehr unmittelbar oder mittelbar über eine Stimmrechtsmehrheit an der Organgesellschaft; oder
 - (b) der Organträger oder die Organgesellschaft wird verschmolzen, gespalten oder liquidiert; oder
 - (c) die Beteiligung an der Organgesellschaft wird eingebracht, abgespalten oder ausgegliedert; oder
 - (d) ein wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder von entsprechenden Nachfolgeregelungen liegt vor; oder
 - (e) die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – wird versagt oder entfällt anderweitig.
- (5) Das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers aufzustellen und festzustellen.
- (2) Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der § 14 und § 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.
- (3) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten oder sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden sollte, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist München, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Die Kosten dieses Vertrages trägt der Organträger.

München, den 14. Mai 2020

Pfullendorf, den 14. Mai 2020

Wacker Neuson SE



Martin Lehner
(CEO, Vorstandsvorsitzender)



Wilfried Trepels
(CFO, Vorstand Finanzen)

Kramer-Werke GmbH



Christian Stryffeler
(Geschäftsführer)



Martin Eppinger
(Geschäftsführer)